

## Öffentliche Gottesdienste in der Erzdiözese Salzburg – Regelung für die Pfarren im Bezirk Kufstein ab 15. September 2020

Heute wurde über die aktuelle Covid-19-Situation im Bezirk Kufstein informiert (Bezirkseinfärbung orange). Zusätzlich zu den behördlichen Maßnahmen bemüht sich auch die Erzdiözese Salzburg neuerlich, alles Mögliche beizutragen, um die Sicherheit und Gesundheit aller zu schützen.

In Anpassung der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, die seit 20. Juni 2020 bzw. seit 24. Juli 2020 galt, werden restriktivere Maßnahmen gesetzt. Wir bitten Sie sehr, diese Auflagen mit Geduld und Gottvertrauen mitzutragen. Wir sind überzeugt, dass die Pfarrgemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) mit Umsicht ermöglichen werden.

Weitere Anpassungen sind möglich, sie könne je nach der Entwicklung in Ihrem Bezirk und den entsprechenden amtlichen Vorgaben Bezirk erfolgen.

**Für öffentliche Gottesdienste im Bezirk Kufstein gelten daher ab 15. September 2020 – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage und der aktuellen behördlichen Maßnahmen – bis auf weiteres folgende Regelungen:**

– Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von **mindestens 1 Meter**.

Die Höchstzahl an Teilnehmern in Ihrer Kirche, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist gewissenhaft einzuhalten.

– Für das **Betreten** und **Verlassen** von Kirchenräumen sowie für das **Bewegen innerhalb der Kirchenräume (z.B. Kommuniongang)** ist es **Pflicht für die Mitfeiernden, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen**; zusätzlich wird empfohlen, diesen Mund-Nasen-Schutz während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.

**Kommunionsspender** sind weiterhin verpflichtet, während der Austeilung der Hl. Kommunion den **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

– Beim Kircheneingang sind **Desinfektionsmittelspender** bereitzustellen.

– Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.

– Flächen oder Gegenstände (z.B. **Türgriffe**), die wiederholt berührt werden, **müssen häufig gereinigt und desinfiziert** werden.

– Ein **Willkommensdienst** aus der Pfarrgemeinde ist als Service am Kircheneingang wieder bzw. weiterhin vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.

– Der Dienst von **Ministranten** und Ministrantinnen ist zwar möglich, sollte aber sehr **eingeschränkt** werden.

Bitte beachten Sie die aktuellen der Jungen Kirche, die zu berücksichtigen sind!

– **Körbchen für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am **Ausgang** aufgestellt.

– Das Virus verbreitet sich vor allem über die Atemluft.

Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind ein längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen.

Daher ist es bis neuerlich notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, **gemeinsam zu beten und zu singen**, gering zu halten, **und weitgehend darauf zu verzichten**. Dies gilt auch für den Chorgesang.

Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich **durchlüftet** werden.

– Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

– **Für Begräbnisse ist besonders zu beachten**, dass es **behördliche Vorgaben für die maximale Zahl an Teilnehmern** geben wird.

Dies bezieht sich zunächst auf die Beisetzung und damit die Feier in der Aussegnungshalle und auf dem Friedhof, wofür der jeweilige Bestatter zuständig und verantwortlich ist. Für die Feier in der Kirche gelten grundsätzlich die oben angeführten Richtlinien.

Ergibt sich daraus ein zu großer Unterschied zwischen der Zahl von Personen, die an einem Begräbnis und den beiden Feierteilen teilnehmen können, dann müssen Sie rechtzeitig mit den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut klären, wie Sie gemeinsam eine akzeptable Zahl von Mitfeiernden festlegen können.

Bitte beachten Sie alle behördlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen des Ordinariats der Erzdiözese Salzburg. Aktuelle Informationen werden Sie jeweils durch Ihren zuständigen Dechanten erhalten.

Mit Dank für Ihre Umsicht und Geduld,

Generalvikar Mag. Roland Rasser eh

Ordinariatskanzler Dr. Elisabeth Kandler-Mayr eh

Salzburg, am 15. September 2020

Ord.Prot.Nr. 1004/20-K-M